



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2019 Nr. 19](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.08.2019
Seite: 533

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- verordnung ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land

203013

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land

Vom 16. August 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 5. August 2008 ([GV. NRW. S. 572](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2017 (GV. NRW. S.702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„für die allgemeine Verwaltung in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen, die durch das für Inneres zuständige Ministerium bestimmten Polizeibehörden, die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Besoldung und Versorgung, für den Studiengang Verwaltungsinformatik davon abweichend auch das Institut der Feuerwehr und die obersten Landesbehörden,".

2. § 10a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

a) „(4) Für Studierende, die einem Bundes- oder Landeskader (A- bis C-Kader) angehören oder Mitglied einer entsprechenden Auswahlmannschaft sind und eine Empfehlung des Sportfachverbandes vorlegen, kann die Ausbildung, um die mit dem Sportfachverband abgestimmte Trainings- und Wettkampfzeit bis zur Höchstausbildungszeit nach Absatz 1 verlängert werden."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gutachterlichen Stellungnahmen, Bescheinigungen nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2019

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

GV. NRW. 2019 S. 533